

Begründung

Allgemeiner Teil

Die FMA kann aufgrund von § 90 Abs. 11 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (WAG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2026, und § 92 Abs. 4 des Börsegesetzes 2018 (BörseG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2026, in Bezug auf österreichische öffentliche Schuldtitel oder Kategorien davon eine spätere Veröffentlichung gemäß Art. 11 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 84, in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/2809, ABl. Nr. L 2024/2809 vom 14.11.2024, durch Verordnung gestatten.

Mit der letzten Änderung der Handelstransparenzausnahmen-Verordnung 2018 (HTAusV 2018), BGBl. II Nr. 387/2017, durch die Verordnung BGBl. II Nr. 254/2025 wurde auf eine solche Gestattung im Verordnungswege verzichtet. Denn nach der damaligen Sachlage war zu erwarten, „dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ein einheitliches Regulierungsniveau (sog. level playing field) anstreben, in dem keine Behörde die erwähnten späteren Veröffentlichungen in Bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Schuldtitel gewähren wird.“ In der Zwischenzeit hat der Unterausschuss für EU-Staatsanleihenmärkte (EFC sub-committee on EU sovereign debt markets (EFC-SC ESDM), den der Wirtschafts- und Finanzausschuss gemäß Art. 134 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) eingerichtet hat, empfohlen, für eine gewisse Kategorie öffentlicher Schuldtitel mittlerer Größe eine spätere Veröffentlichung bis längstens zum Ende des Handelstages zu gestatten. Basierend auf dieser Empfehlung und der Vorgangsweise der Europäischen Aufsichtsbehörde für Wertpapiere und Märkte (ESMA) für ihren Zuständigkeitsbereich folgend wird sich mit 4. Mai 2026 ein entsprechend geändertes Regulierungsniveau in der EU ergeben. Dieser Änderung soll mit der vorliegenden Novelle gefolgt werden, um das einheitliche Regulierungsniveau zu erhalten.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 5 samt Überschrift):

Gestattung einer Ausnahme von der Handelstransparenz bis zum Ende des Handelstages im Hinblick auf öffentliche Schuldtitel, die von der Republik Österreich oder den Bundesländern begeben werden, entsprechend dem sich mit 4. Mai 2026 neu herausbildenden einheitlichen Regulierungsniveau. Dabei ergibt sich für öffentliche Schuldtitel der Republik Österreich, die unter die Gruppe 1 der Tabelle 2.6 des Anhangs III zur Delegierten Verordnung (EU) 2017/583, in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1246, ABl. Nr. L 2025/1246 vom 03.11.2025, fallen, eine mögliche Ausnahme bis zum Ende des Handelstages zukünftig aufgrund von zwei verschiedenen Rechtsquellen. Für solche mit illiquidem Markt, die der Kategorie 2 der Tabelle 2.2 des Anhangs III zur Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 zuzuordnen sind, ergibt sich die Ausnahme wie für alle anderen Anleihen bereits gemäß Art. 8a Abs. 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583. Für solche mit liquidem Markt, die der Kategorie 1 der Tabelle 2.2 des Anhangs III zur Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 zuzuordnen sind, ergibt sich die Ausnahme zukünftig aus § 5 der gegenständlichen Verordnung. Denn ohne diese Regelung würde eine Ausnahme wie bei allen anderen Anleihen gemäß Art. 8a Abs. 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 nur höchstens 15 Minuten zulässig sein.

Zu Z 2, Z 3 und Z 4 (§ 7 Z 1, 3 und 5):

Verweisanpassungen.

Zu Z 5 (§ 8 Abs. 4):

Inkrafttretensbestimmung im Einklang mit dem sich mit 4. Mai 2026 neu herausbildenden einheitlichen Regulierungsniveau.